c) Der Generalsekretär und das Sekretariat

Der Generalsekretär, zusammen mit seinem Stellvertreter, ^{15a} wird von der Parlamentarischen Versammlung auf Grund einer Kandidatenliste seitens des Ministerkomitees für 5 Jahre gewählt. Er ist ausführendes Organ für das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung und ist beiden verantwortlich. Dem Generalsekretär untersteht ein Sekretariat von ca. 850 Beamten. Neben dem «Greffe», das als Parlamentsdienst für die Arbeit der Parlamentarischen Versammlung und ihrer Ausschüsse verantwortlich ist, bestehen innerhalb des Sekretariates verschiedene Direktionen, denen jeweils Arbeitsbereiche, wie z. B. Fragen der Menschenrechte, politische Fragen oder solche der Kultur zugeordnet sind.

3. Tätigkeit des Europarates

Das Statut sieht ausdrücklich vor, dass Verteidigungsfragen im Rahmen des Europarates nicht behandelt werden dürfen. Ansonsten sind dem Europarat grundsätzlich alle Tätigkeitsbereiche offen. In der Praxis arbeitet der Europarat vor allem in den Bereichen, in denen es keine Überschneidungen mit anderen internationalen Organisationen gibt. So werden Wirtschaftsfragen nur am Rande behandelt, nachdem für diesen Bereich andere europäische Organisationen vorhanden sind (EG, EFTA usw.). Die wichtigsten Arbeitsgebiete des Europarates sind: Menschenrechte, Erziehung, Kultur und Sport, Rechtsfragen, Jugendfragen, Sozialfragen, Umwelt- und Denkmalschutz, öffentliches Gesundheitswesen, Kommunal- und Regionalfragen.

Das wichtigste Mittel der Zusammenarbeit auf diesen Gebieten sind die Europäischen Übereinkommen. Der Europarat hat in seiner über 30jährigen Geschichte über 110 Konventionen 16 ausgearbeitet und verabschiedet. Diese vielen Konventionen und Protokolle haben zu bald tausend Ratifikationen geführt. Diese Übereinkommen erlauben eine Harmonisierung staatlicher Tätigkeit auf europäischer Ebene. Sie erleichtern auch die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Staaten. Wollte man diese multilateralen europäischen Übereinkommen durch

¹⁵a Die Parlamentarische Versammlung wählt ausserdem auch ihren Greffier.

¹⁶ Siehe dazu: «Etat des signatures et des ratifications des conventions et accords du Conseil de l'Europe», Conseil de l'Europe, 1. Mai 1983.